

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V
- ▶ Vertrag nach § 115b Abs. 1 SGB V – Ambulantes Operieren und sonstige stationersetzende Eingriffe im Krankenhaus - (AOP-Vertrag) einschließlich Anlage 1 „Katalog ambulant durchführbarer Operationen und sonstiger stationersetzender Eingriffe gemäß § 115b SGB V im Krankenhaus“ - in Kraft getreten am 16.05.2014
- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren (Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren) – in Kraft getreten am 01.12.2011
- ▶ Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage I, Nr. 32

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Abrechnungsgenehmigung Kap. 31.2 und 36.2 EBM i. V. m. Anhang 2 EBM
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 31096, 31097 und 31098 sowie 36096, 36097 und 36098 bei belegärztlicher Tätigkeit
- ▶ **auf Antrag**
- ▶ **Fachliche Nachweise:**
 - Facharzt für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie sowie andere operativ tätige Facharztgruppen
 - Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung ambulanter Operationen
 - selbstständige Durchführung der Liposuktion bei Lipödem in 50 oder mehr Fällen (vor dem Inkrafttreten der Richtlinie am 07.12.2019) oder
 - Durchführung der Liposuktion bei Lipödem in 20 oder mehr Fällen innerhalb von 2 Jahren unter Anleitung eines bereits erfahrenen Anwenders (bei Neuanwendung nach Inkrafttreten der Richtlinie am 07.12.2019)



SACHGEBIET

Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

► **Organisatorische Voraussetzungen:**

- Operationsplanung unter Risikoabwägung vor dem ersten Eingriff (Zahl der Einzeleingriffe, abzusaugendes Fettvolumen, zu behandelnde Areale)
- max. zu entfernendes Fettvolumen je Sitzung: 8% des Körpergewichtes in Litern
- der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass Notfallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle benötigte Geräte und Medikamente für Notfälle bereitgehalten werden
- durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur besteht die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung und stationärer Notfalloperationen
- Einrichtungen, welche nicht über eine Intensivstation oder Möglichkeiten zu stationären Notfalloperationen verfügen, haben organisatorisch zu gewährleisten, dass im Bedarfsfall eine intensivmedizinische bzw. operative erforderliche Behandlung des Patienten durch die Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt
→ Kooperationsvertrag ist nachzuweisen

WEITERE INFORMATIONEN

- die Liposuktion hat als Tumeszenz-Liposuktion zu erfolgen, trockene Verfahren der Absaugung sind nicht zulässig
- eine Liposuktionsbehandlung kann mehrere aufeinanderfolgende Teilbehandlungen umfassen
- Diagnose und Indikationsstellung müssen in der Patientenakte dokumentiert werden

ANSPRECHPARTNER

► **Abt. Qualitätssicherung:**

Bianca Heerwald
Telefon: 03643 559-755